

VERORDNUNG

gem. § 76c StVO

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom xx.xx.xxxx betreffend die Ausweisung einer Begegnungszone

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx beschlossen, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger die unten genannten Straßenabschnitte dauernd zur Begegnungszone zu erklären.

Gemäß § 94d Z 8c iVm § 43 Abs. 1 und 76c StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

Begegnungszone

§ 1. (1) Folgender Straßenabschnitt wird zur Begegnungszone gemäß § 76c StVO 1960 erklärt:

Straßenverlauf beginnend in der Messinggasse (ab Einmündung Andreas Hofer-Straße) über die Rosengasse, den Johannesplatz bis zur Andrä Kranz Gasse (Höhe Durchgang zum Südtiroler Platz und Einfahrt Parkplatz Lugger), einschließlich der Hans von Graben Gasse und des nördlichen Teiles der Kreuzgasse sowie des nördlichen Teiles der Zwergergasse gemäß Planbeilage DI Arnold Bodner vom 16.05.2023, Zl. 23-047.

(2) In der Begegnungszone gem. Abs. 1 dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(3) Das verkehrstechnische Gutachten und der Ordnungsplan des DI Arnold Bodner vom 16.05.2023, Zl. 23-047, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Schlussbestimmungen

§ 2. (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9e StVO 1960 "Begegnungszone" und § 53 Z 9f StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ an den im Ordnungsplan des DI Arnold Bodner vom 16.05.2023, Zl. 23-047, vorgesehenen Stellen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung der Begegnungszone vom 12.06.2018 außer Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Fertigung:

Für die Gemeinde:

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik
Bürgermeisterin

Angeschlagen am:

.....

Abzunehmen am:

.....